

# Berufshaftpflichtversicherung

Zusatzbedingungen ZB (33) Anwälte im Fürstentum Liechtenstein gemäss Rechtsanwaltsgesetz (RAG)

Rf: AVB PI Consultant ZCH 1.8.2014

Ausgabe 1.8.2014

Als Grundlage dienen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Diese sind gültig, soweit die nachstehenden Bedingungen nichts Abweichendes enthalten.

## ZB (33) Anwälte im Fürstentum Liechtenstein gemäss Rechtsanwaltsgesetz (RAG)

Versichert sind in Ergänzung von Art. 20A AVB die Tätigkeiten und Dienstleistungen Finanzberatung, Wirtschaftsberatung und Buchführung gemäss des Gesetzes über die Rechtsanwälte (RAG).

1.  
In Ergänzung zu Art. 20.A AVB umfasst der Versicherungsschutz auch:

- die Liquidationstätigkeit;
- die Tätigkeit als Trustee oder Protector von Treuhänderschaften und Trusts (in Abänderung von Art. 7.5 lit. b) AVB).

2.  
Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert ist die Tätigkeit als Liquidator, Sachwalter und ausseramtlicher Konkursverwalter von Publikumsgesellschaften sowie multinationalen Unternehmen.

Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. 7 AVB:

- 3.1 Ansprüche im Zusammenhang mit Immobilienfinanzierung.
- 3.2 Ansprüche im Zusammenhang mit:
- Schäden, die auf Wertschwankungen, Kursverluste und/oder ungenügende Rendite zurückzuführen sind;
  - Garantiezusagen in Bezug auf den Erfolg der Anlageberatung und/oder Vermögensverwaltung;
  - Irrtum oder Versehen betreffend die Seriosität und Professionalität von Dritten, denen Kundengelder anvertraut werden;
  - mehrmaligem Abweichen vom Kundenauftrag;
  - der grobfahrlässigen oder absichtlichen Verletzung von im Portfoliovertrag resp. Anlageberatungs- und/oder Vermögensverwaltungsvertrag getroffenen Vereinbarungen;
  - dem Vertrieb von Anlagefondsanteilen;
  - der Einrichtung, Leitung und Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen ungeachtet, ob diese Ansprüche aus Organhaftpflicht- oder Auftragsrecht abgeleitet werden.

3.3 Ansprüche im Zusammenhang mit der Beratung und Umsetzung im Umweltbereich. Ausgenommen ist die reine Beratung im Zusammenhang mit Umweltstrategien.

3.4 Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit der Absicherung von Währungsrisiken und Marktpreisen.

3.5 Ansprüche im Zusammenhang mit Finanz- und Wirtschaftsberatungen, auf welche die Haftpflichtbestimmungen der USA oder Kanada zur Anwendung gelangen (in Ergänzung von Art. 8.1 AVB).

4.  
Der Trustee/Protector ist verpflichtet, sich mindestens einmal pro Jahr nachweislich über die Entwicklung des Vermögens zu orientieren.